

#### 4. Der Neubeginn nach dem Zweiten Weltkrieg Bonn und Münster erhalten Mitbewerber um die Pflichtexemplare

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges gehörte die Provinz Westfalen zur britischen Besatzungszone, während die Rheinprovinz geteilt wurde: die Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen bildeten die britisch besetzte Nord-Rheinprovinz, während die Regierungsbezirke Koblenz und Trier unter französischer Besatzung standen und Bestandteil des durch Verordnung der französischen Militärregierung vom 30. August, 1946 neugebildeten Landes Rheinland-Pfalz wurden. Damit scheiden sie aus dem Kreis unserer Betrachtung aus. In der Nord-Rheinprovinz und in Westfalen lebten unter Kontrolle der Besatzungsmächte zunächst die preußischen Verwaltungsstrukturen weiter – und mit ihnen die Pflichtexemplar-Regelung. Bereits am 3. Oktober 1945 wies der Oberpräsident der Nord-Rheinprovinz darauf hin: »Für die Nord-Rheinprovinz ist die Kabinettsorder von 1824, Ziffer 5, noch in Geltung, so daß die Verpflichtung zur Abgabe von je einem Exemplar der Neuerscheinungen an die Universitäts-Bibliothek Bonn bestehen geblieben ist.« Über das bisher der Preussischen Staatsbibliothek in Berlin zustehende Exemplar wurde nichts gesagt.

Für die Provinz Westfalen fehlt eine Bekanntmachung aus dieser Zeit, doch ist man auch hier von der Weitergeltung der Kabinettsorder ausgegangen. – Am 17. Juli 1946 gab der Oberbe-

fehlshaber der britischen Zone den Zusammenschluß der Provinz Westfalen und der Nord-Rheinprovinz zu einem Land Nordrhein-Westfalen bekannt, in dem am 21. Januar 1947 auch das Land Lippe-Detmold aufging. Faktisch bestand Preußen als Staat des Deutschen Reiches seit dem Zusammenbruch 1945 nicht mehr, die endgültige Liquidierung erfolgte jedoch erst am 25. Februar 1947 durch das alliierte Kontrollratsgesetz Nr. 46. Doch blieben in den ehemals preußischen Gebieten der westlichen Besatzungszonen auch nach der Auflösung des Gesamtstaates viele preußische Gesetze in Geltung, sofern sie nicht nazistisches oder – nach Bildung der Bundesrepublik Deutschland – dem Grundgesetz widersprechendes Gedankengut enthielten.

Im Auftrage der Militärregierung Deutschland – Britische Zone gab der nordrhein-westfälische Kultusminister am 14. Dezember 1948 »Anweisungen für lizenzierte Buchverlage« bekannt und wies darauf hin, daß »alle lizenzierten Verleger und die Drucker von Werken, für die Einzeldruckgenehmigung erteilt wurde, gemäß Entschließung der Abteilung für Verlagswesen des Informations-Kontroll-Kommittées des Politischen Direktoriums des Alliierten Kontrollrats vom 11. März 1947 ersucht sind, von jedem Werk je ein Exemplar vor Auslieferung an den Buchhandel als Pflichtexemplar

porto- und spesenfrei abzugeben an 1. Deutsche Bibliothek, Frankfurt a. M. ... 2. Deutsche Bücherei, Leipzig C1. 3. Öffentliche Wissenschaftliche Bibliothek, vormals Preussische Staatsbibliothek, Berlin NW 7 ... Im Interesse der bibliographischen Erfassung des Schrifttums des Landes bitte ich weitere Belegexemplare zu senden an: 4. die nächste Universitätsbibliothek, 5. die nächste Landesbibliothek, 6. die Book Section, Information Services Division, Düsseldorf, Stahlhof, 7. den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Lizenz-Aufsichtsbehörde.«

Auffällig ist die — nur teilweise durch das Besatzungsrecht bedingte — hohe Zahl der abzugebenden Exemplare und daß kein Bezug auf das Pflichtexemplarrecht genommen wurde. Da an die »nächste Universitätsbibliothek« ein Exemplar abgegeben werden sollte, sind gelegentlich Zweifel aufgekommen, ob z. B. Siegerländer Verlage nun an Bonn (statt an Münster), Düsseldorf Verlage an Köln (statt an Bonn) abliefern mußten. Doch die Unsicherheit hatte nach einem Jahr bereits ein Ende. Am 14. Januar 1950 wurde durch Runderlaß des Kultusministers die Lizenzierung der Buchverlage wieder aufgehoben. Der letzte Satz dieses Erlasses lautet: »Ebenfalls bleiben die Bestimmungen über die Abgabe von Pflichtexemplaren an die empfangsberechtigten Bibliotheken in Kraft.« Damit war klargestellt, daß Bonn und Münster weiterhin berechtigt waren, Pflichtexemplare einzufordern.

Doch wir müssen noch einmal auf die zitierte »Anweisung« vom 14. Dezember 1948 zurückkommen. Dort wurde auch ein Exemplar für

»die nächste Landesbibliothek« erbeten. Unter Hinweis auf diese Anweisung hat die Landes- und Stadtbibliothek Düsseldorf eine gewisse Zeit »Freiexemplare« eingezogen.

Das Interesse der Landes- und Stadtbibliothek Düsseldorf, in den Kreis der pflichtexemplarberechtigten Bibliotheken aufgenommen zu werden, war nicht ganz neu. Schon im 19. Jahrhundert war die Stellung Bonns als Pflichtexemplarbibliothek der Rheinprovinz nie so unangefochten gewesen wie die Münsters in Westfalen. Große und traditionsreiche rheinische Städte wie Köln und Düsseldorf sahen sich als mindestens ebenbürtige Partner Bonns auch auf diesem Gebiet. Doch, wenn die Bonner Bibliothek auch unter der Last der Pflichtexemplare stöhnte, war sie keineswegs gewillt, diese aufzugeben, schon aus Prinzip nicht. Sehr schön zeigt sich dies bei Schaarschmidt, jenem Direktor, der sich gezwungen sah, 1898 die Makulierung der Pflichtzeitungen zu beantragen. Als er in Hartwigs »Bericht« von 1888 die Empfehlung las, das regionale Pflichtexemplar solle »an die Provinzial- oder Landesbibliothek der Provinz oder des Regierungsbezirkes, in der [es] erschienen ist«, geliefert werden und nur »in denjenigen Provinzen, in denen es keine öffentlichen Landesbibliotheken giebt, treten die Bibliotheken der Provinzialuniversitäten an deren Stelle« (S. 15), erhob er energischen Einspruch. »Denn was die Verfasser des »Berichts« vermuthlich gar nicht wissen, führt die mit dem Provinzial-Archiv — wenigstens durch den Verwaltungschef — verbundene Bibliothek in Düsseldorf den Titel »Kgl. Landesbibliothek«. Also würden nach

jener Bestimmung an sie, nicht an die bonner Universitätsbibliothek die rheinischen Pflichtexemplare fallen. Letztere ist aber für die Rheinprovinz als die wahre Landes- und Provinzialbibliothek zu betrachten, obwohl sie diesen Titel nicht führt. Sie würde durch den Verlust der rheinischen Pflichtexemplare einen empfindlichen Schaden erleiden, während die Düsseldorfer Bibliothek grade mit den besten derselben, z. B. den von den bonner Verlegern kommenden wissenschaftlichen Compendien und Zeitschriften . . . kaum etwas würde anfangen können. Ich bitte daher dringend, die in Rede stehende Bestimmung zu modificiren, um die Universität Bonn nicht der Gefahr auszusetzen, ihrer bisherigen, ihr gesetzlich zustehenden Rechte beraubt zu werden, deren Verlust einer jährlichen Schädigung von einigen hundert Mark gleichkommen würde, während die recht unbedeutende Düsseldorfer Bibliothek sicherlich weder auf die rheinischen Pflichtexemplare rechnet noch berechnet ist, sie auch wie gesagt gar nicht zu verwerthen vermag.«<sup>1)</sup>

Ganz offensichtlich waren es damals also nicht nur ideelle Gründe, die Bonn zur Verteidigung der Pflichtexemplare gegen eine eventuelle Düsseldorfer Konkurrenz antrieben. Es ist unverständlich, warum sich Schaarschmidt den so naheliegenden Hinweis auf das Gewicht der immerhin fast 65-jährigen Tradition der Pflichtexemplarsammlung in Bonn und den dadurch entstandenen Fundus an rheinischer Verlagsproduktion entgehen ließ.

In der Tat hat nach dem II. Weltkrieg die Stadt Düsseldorf es nicht an Versuchen fehlen lassen, das Pflichtexemplarrecht auch auf ihre Biblio-

thek zu übertragen. Schon am 12. März 1947 wies der Düsseldorfer Oberstadtdirektor den Kultusminister darauf hin, daß nun die neuernannte Landeshauptstadt auch das Pflichtexemplarrecht für ganz Nordrhein-Westfalen erhalten müsse. Er dachte dabei allerdings nicht daran, die Nachfolge Bonns und Münsters anzutreten, sondern wies auf das Exemplar hin, das bis zur Auflösung Preußens der Preußischen Staatsbibliothek zustand. Andernfalls sollten »die landesansässigen Verleger zur Abgabe eines weiteren Pflichtexemplars für die Landes- und Stadtbibliothek verpflichtet werden.« Am 1. Oktober 1947 übersandte der Oberstadtdirektor dem Kultusminister ein Faszikel mit Abschriften von Gesetzen und Verordnungen, die belegen sollten, daß die Düsseldorfer Bibliothek eine Tradition als Pflichtexemplarbibliothek habe: das Material reicht von einem Dekret des Innenministers des Großherzogtums Berg vom 28. August 1809 bis zum Erlaß des preuß. Innenministers vom 12. Juni 1909, in dem der Düsseldorfer Bibliothek das Recht auf ein Freixemplar der im Regierungsbezirk Düsseldorf erschienenen und nicht im Buchhandel erhältlichen *Amtsdrucksachen* zugestanden wird. Auf Düsseldorf zustehende Pflichtexemplare von »Verlagsartikeln« (im Gegensatz zu *Amtsdrucksachen*) bezieht sich nur die etwa ein Jahr gültige Verfügung des preußischen Kultus-

1) Konzept in den Bonner Pflichtakten. Schaarschmidt stellte anschließend den Irrtum Hartwigs richtig, auch die westfälischen Pflichtexemplare seien von Bonn eingezogen worden, was – lt. Schaarschmidt – »allerdings bei der Gründung der Universität Bonn beabsichtigt war«.

ministeriums vom 23. Juni 1818<sup>2)</sup> und aus der napoleonischen Zeit das Dekret des großherzoglichen bergischen Innenministers vom 28. August 1809. Es ist so amüsant zu lesen und bei leeren Staatskassen und dahinschwindenden Bibliotheksetats auch vielleicht so aktuell und nachahmenswert, daß es hier wiedergegeben werden soll: »In dem Herzogthum Berg bestand sonst unter der bairischen Regierung die Einrichtung, dass jeder welcher eine Dienststelle oder ein geistliches Amt erhielte, einen gewissen Geldbetrag für die Hofbibliothek in Düsseldorf bezahlen, oder ein demselben in Werth gleichkommendes literarisches Werk abgeben musste. Diese Einrichtung hat bey der gegenwärtigen Verfassung keine Statt mehr. Weil aber die Hofbibliothek sonst nicht dotirt ist, so würde es ein großer Nachtheil für das Publicum seyn, wenn dieselbe sich auf ihren jetzigen Bestand beschränken und alles Zuwachses von älteren und neueren Werken entbehren müsste. — Ich beauftrage Sie also, Herr Präfect, die Buchhändler und Buchdrucker in Ihrem Departement aufzufordern, von allen Büchern, Journalen und sonstigen literarischen Producten (die bloß politischen Zeitungen ausgenommen) einen Abdruck an das hiesige Ministerium, mit der Bemerkung: Für die Hofbibliothek, einzusenden. Ich zweifle nicht, daß auch die Schriftsteller im Großherzogthum, welche ihre Schriften auswärts drucken lassen, auf eine ähnliche durch die öffentliche Blätter bekannt zu machende Auffoderung durch einen solchen Beytrag gerne ein so nützlichcs Institut wie die zum öffentlichen Gebrauche bestimmte Hofbibliothek bereichern werden. Mit dieser Auffo-

derung wollen Sie zugleich bekannt machen, dass auf diese Weise oder auch durch Hergabung eines anderen in der Bibliothek noch nicht vorhandenen Buches, eines Manuscripts, einer Charte, eines Kupferstichs oder eines sonstigen literarischen Products, jeder Geber sich den Vortheil erwirbt, Werke aus der Hofbibliothek jedesmal auf sechs Wochen, jedoch so oft er will, gegen Schein, gelehnt zu erhalten.«<sup>3)</sup> Leider scheint diese zukunftsweisende Methode, eine Bibliothek ohne eigenen Etat zu vermehren, die napoleonische Zeit nicht überdauert zu haben.

Mochte auch das historische Fundament eines Pflichtexemplaranspruchs in Düsseldorf recht schmal sein, so versäumte es der Oberstadtdirektor doch nicht, am 17. Januar 1949 noch einmal darauf hinzuweisen, daß die Zuerkennung des Pflichtexemplarrechtes nicht nur der neuen Rolle Düsseldorfs als Landeshauptstadt entspreche, »sondern auch durch eine tiefgehende Überlieferung begründet [sei], in der Düsseldorf als der alte Mittelpunkt einer niederrhein-westfälischen Kulturprovinz erscheint.«

Wie bereits ausgeführt, bekam die Düsseldorfer Bibliothek auf Grund der zitierten Bekanntmachung des nordrhein-westfälischen Kultusministers vom 14. Dezember 1948 als »die nächste Landesbibliothek« »Belegexemplare« aller Veröffentlichungen in ihrem Bereich. Diese schei-

2) die ja auch für Bonn gegolten hatte, vgl. S. 17, Anm. 1.

3) Zitiert nach der von der Stadt Düsseldorf für das Kultusministerium gefertigten Abschrift.

nen auch noch eine gewisse Zeit nach der Aufhebung der Lizenzierung der Verlage weiter eingekommen zu sein.

Inzwischen wurden im Kultusministerium jedoch Überlegungen angestellt, das Pflichtexemplarrecht des Landes von Grund auf neu zu ordnen. In diesem Zusammenhang wurden im Herbst 1950 auch andere bisher nicht berechnete Bibliotheken, sofern sie landesbibliothekarische Aufgaben wahrnahmen, um ihre Stellungnahme gebeten. Und es fehlte nicht an Anträgen, ebenfalls in die Berechtigung zum Erhalt von Pflichtexemplaren einbezogen zu werden: die Stadt- und Landesbibliothek Dortmund für alle Druckerzeugnisse aus den westfälisch-lippischen Regierungsbezirken, die Landes- und Stadtbibliothek Düsseldorf für alle Verlagserzeugnisse des Regierungsbezirks Düsseldorf und für alle Werke rheinischer Autoren und für rechts-, staats- und wirtschaftswissenschaftliche Literatur aus den Regierungsbezirken Aachen, Köln und Düsseldorf; die Landesbibliothek Detmold für alle Drucke aus dem Raum des ehemaligen Landes Lippe, und die Universi-

täts- und Stadtbibliothek Köln — alle übertrumpft — gleich für das ganze Land Nordrhein-Westfalen. Es kann hier nicht untersucht werden, welche (im einzelnen durchaus unterschiedlichen) Motive diesen Wünschen zugrunde lagen. Es war aber offenkundig, daß dieser Wunschkatalog, so plausibel er im Detail sein mochte, nicht ohne drastische Abstriche zu realisieren war, da sonst z. B. ein Detmolder Verleger vier Exemplare im Lande NW hätte abliefern müssen, und zwar an Detmold, Dortmund, Köln und Münster. Das aber war den Verlagen gegenüber weder durchsetzbar noch vertretbar. Zudem stellten sich im Zusammenhang mit der Pflichtlieferung nicht nur in NW grundsätzliche verfassungsrechtliche Fragen. Angesichts dieser schwierigen Situation stellte das Ministerium die Neuordnungspläne 1951 zurück und beließ es bei der bisherigen Regelung. Doch war dies noch nicht das Ende der Bemühungen einzelner Bibliotheken (vor allem der UB Köln), auch die Pflichtexemplarberechtigung zu erhalten.